



Urteil vom 30. Januar 2018

Besetzung

Richterin Vera Marantelli (Vorsitz),
Richterin Maria Amgwerd, Richter David Aschmann,
Gerichtsschreiberin Kathrin Bigler Schoch.

Parteien

Matratzen Concord GmbH,
Horbeller Strasse 19, DE-50858 Köln,
vertreten durch Ingo Selting, Rechtsanwalt,
SELTING Rechtsanwälte, Via Lugano 13, 6982 Agno,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE,
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Internationale Markenregistrierung IR 1'199'518 SIBIRICA.

Sachverhalt:**A.**

Die Matratzen Concord GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ist Inhaberin der Internationalen Registrierung Nr. 1'199'518 „Sibirica“ mit Basis eintragung Deutschland. Am 24. April 2014 notifizierte die Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (OMPI) dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Vorinstanz) die beantragte Schutzausdehnung auf die Schweiz.

Die Marke beansprucht Schutz für folgende Waren nach der Nizza-Klassifikation:

Klasse 10

Matelas (y compris sur-matelas), lits (y compris lits à eau), coussins, oreillers, couvertures électriques, coussins chauffants électriques, matelas pneumatiques, coussins à air, tous les produits précités à usage médical; appareils vibratoires pour lits; draps pour personnes incontinentes; articles orthopédiques.

Klasse 20

Matelas (y compris sur-matelas), lits et lits/matelas à eau, coussins, oreillers, traversins, tous ces produits autres qu'à usage médical; articles de literie, compris en classe 20; lattes de lits; bois de lit.

Klasse 24

Couvre-lits, linge de lit, tous les produits précités étant compris en classe 24.

B.

Dieser Marke verweigerte die Vorinstanz mit Schreiben vom 16. April 2015 aus absoluten Ausschlussgründen vorsorglich den Schutz in der Schweiz. Die Vorinstanz argumentierte, das Zeichen „Sibirica“ verweise auf Sibirien und stelle damit einen direkten Herkunftshinweis der beanspruchten Waren dar. Daher sei die Marke täuschend für Waren, die nicht aus Russland stammten.

C.

Mit Stellungnahme vom 16. September 2015 bestritt die Beschwerdeführerin das Vorliegen einer Täuschungsgefahr und beantragte, der Marke „Sibirica“ sei die Eintragung nicht zu verweigern.

D.

Am 16. Dezember 2015 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, dass sie an der vollumfänglichen Schutzverweigerung festhalte.

E.

Mit Eingabe vom 17. Februar 2016 ersuchte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz sinngemäss, die provisorische Schutzverweigerung gegen die Internationale Registrierung Nr. 1'199'518 „Sibirica“ für die beanspruchten Waren zurückzuziehen.

F.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2016 wies die Vorinstanz die ersuchte Schutz- ausdehnung der Internationalen Registrierung Nr. 1'199'518 „Sibirica“ auf die Schweiz für alle beanspruchten Waren der Klassen 10, 20 und 24 definitiv zurück. In ihrer Entscheidbegründung führte sie im Wesentlichen aus, die massgebenden Abnehmerkreise – sowohl Durchschnittskonsumenten als auch Fachkreise wie Bettwarenhändler und Matratzenhersteller – er- kennen in „Sibirica“ den geografischen Namen „Sibirien“ (auf Deutsch) bzw. „Siberia“ (auf Italienisch). Sibirien sei bekannt und komme als Herstel- lungs- oder Herkunftsort von Matratzen und sonstigen Bettwaren in Frage. Weiter könne dem vorliegenden Zeichen für die strittigen Waren auch kein Hinweis auf eine Typen- oder Gattungsbezeichnung entnommen werden. Es stehe auch keine andere Bedeutung offensichtlich im Vordergrund, ins- besondere auch nicht, dass „Sibirica“ an das als kalt empfundene Sibirien erinnere und assoziativ Qualität und Wärme vermittele. Schliesslich werde „Sibirica“ im Sinn von Sibirien nicht als betrieblicher Hinweis oder als Hin- weis auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld verstanden. Somit löse „Sibirica“ eine Herkunftserwartung in Bezug auf Russland aus.

G.

Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin am 10. Juni 2016 per Fax (und nachträglich per Post) Beschwerde vor dem Bundesverwal- tungsgericht ein mit dem Begehren,

1. Die Verfügung der Verfügung der Vorinstanz vom 13. 05.2016 betref- fend die Schutzverweigerung der Internationalen Marke Nr. 119 95 18 „Sibirica“ aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Internatio- nale Marke Nr. 119 95 18 „Sibirica“ für folgende Waren in der Schweiz zuzulassen:

Klasse 10

Matelas (y compris sur-matelas), lits (y compris lits à eau), coussins, oreillers, couvertures électriques, coussins chauffants électriques, matelas pneumatiques, coussins à air, tous les produits précités à usage médical; appareils vibratoires pour lits; draps pour personnes incontinentes; articles orthopédiques.

Klasse 20

Matelas (y compris sur-matelas), lits et lits/matelas à eau, coussins, oreillers, traversins, tous ces produits autres qu'à usage médical; articles de literie, compris en classe 20; lattes de lits; bois de lit.

Klasse 24

Couvre-lits, linge de lit, tous les produits précités étant compris en classe 24.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die Beschwerdeführerin argumentiert, da „Sibirica“ in keiner Landessprache der Schweiz eine Bedeutung habe, fehle es diesem Zeichen an einer geografischen Bedeutung. Die Endung „-ica“ sei allenfalls in Verbindung mit Namen von Substanzen sowie Pflanzen- und Tiergattungen üblich. Hierbei handle es sich jedoch nicht um eine Angabe der Herkunft, sondern um die in der Biologie üblicherweise gewählte wissenschaftliche Benennung in lateinischer bzw. latinisierter Sprache, die nicht zwingend auf eine geografische Herkunft hinweisen müsse. „Sibirica“ sei nicht in Relation zu dem deutschen Wort „Sibirien“ zu sehen, da die Suffix-Endung „-ca“ dem deutschen Sprachgebrauch und –gefühl widerspreche. Auch das italienische Wort „Siberia“ stehe in keiner Nähe zum vorliegenden Zeichen. Die Marke „Sibirica“ wäre auch nicht als mittelbar geografische Angabe, was sie nicht sei, von der Eintragung ausgeschlossen, zumal keine Täuschungsgefahr bestünde. Bei den angemeldeten Bettwaren und Matratzen möge der Verkehr allenfalls an die mit Sibirien gedanklich verbundene Kälte denken und daran, dass die so bezeichneten Waren gegebenenfalls wärmten. Dies wäre aber eine assoziativ vermittelte Eigenschaft der Waren und nicht ein Hinweis auf ihre Herkunft.

H.

Mit Schreiben vom 6. September 2016 verzichtete die Vorinstanz auf die Einreichung einer Vernehmlassung und beantragt unter Hinweis auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Eintragungsverfügungen der Vorinstanz in Markensachen zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32). Als Markenanmelderin hat die Beschwerdeführerin am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021).

1.2 Fraglich ist, ob die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form der vorab per Fax und nachträglich per Post eingereichten Beschwerdeschrift gewahrt wurden (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.2.1 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein (Art. 52 Abs. 2 VwVG).

1.2.2 Eine mittels Telefax eingereichte Rechtsschrift enthält keine Originalunterschrift, da sie nur eine Kopie ist (vgl. Urteil des BGer 9C_739/2007 vom 28. November 2007 E. 1.2, mit Hinweis auf BGE 121 II 252 E. 4a).

1.2.3 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts können Beschwerdeschriften ohne Originalunterschrift nur innert einer Nachfrist verbessert werden, wenn die Unterlassung „unfreiwillig“ erfolgt ist, nicht aber, wenn diese bewusst – durch Einreichung einer Beschwerde mittels Telefax

– geschieht, da dies einem Rechtsmissbrauch gleichkommt (PATRICIA EGLI, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 4 zu Art. 21, mit Verweis u.a. auf BGE 121 II 252 E. 3 und 4a). Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sind demgegenüber innerhalb der Beschwerdefrist mittels Telefax eingereichte Beschwerdeschriften grundsätzlich entgegenzunehmen und gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG innert einer kurzen Nachfrist von fünf Tagen verbessern zu lassen, soweit nur ein Rechtsverhältnis zwischen der beschwerdeführenden Person und dem Staat in Frage steht und kein Rechtsmissbrauch vorliegt (PATRICIA EGLI, a.a.O., N. 4 zu Art. 21; FRANK SEETHALER / FABIA PORTMANN, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 113 zu Art. 52, mit Verweis auf Urteil des BVGer B-7123/2009 vom 26. Mai 2010).

1.2.4 Die angefochtene Verfügung datiert vom 12. Mai 2016. Wann diese der Beschwerdeführerin eröffnet worden ist, ist aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Indessen steht fest, dass die vorinstanzliche Verfügung der Beschwerdeführerin frühestens am 13. Mai 2016 zugestellt worden sein kann. Damit hätte der Fristenlauf am 14. Mai 2016 begonnen, und die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde wäre am 13. Juni 2016 abgelaufen (Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 3 VwVG).

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht per Telefax am 10. Juni 2016 und damit innerhalb der Beschwerdefrist übermittelt. Diese Faxeingabe genügt den Anforderungen insofern nicht, als es dieser an der Originalunterschrift der Beschwerdeführerin respektive ihres Vertreters fehlt. Dagegen enthält die Faxeingabe anforderungsgemäss die angefochtene Verfügung sowie die von der Beschwerdeführerin angerufenen Beweismittel.

Da die Beschwerdeführerin die mit 10. Juni 2016 datierte Beschwerdeschrift, welche die Originalunterschrift enthält, entgegen der Anforderung von Art. 21 Abs. 1 VwVG nicht der schweizerischen, sondern der deutschen Post übergeben hat, ist zur Berechnung der Fristwahrung dasjenige Datum massgebend, an welchem das Schriftstück bei der Behörde eintrifft oder von der schweizerischen Post zur Weiterbeförderung in Empfang genommen wird (PATRICIA EGLI, a.a.O., N. 9 zu Art. 21). Letzteres lässt sich anhand der Akten nicht eruieren. Fest steht jedoch, dass die Beschwerdeschrift mit der Originalunterschrift am 15. Juni 2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingetroffen ist, ohne dass das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin eine Nachfrist hätte setzen müssen.

Da im vorliegenden Fall nur das Rechtsverhältnis der Beschwerdeführerin zum Staat respektive zur Vorinstanz im Streit steht und die mit Fax eingereichte Eingabe bereits die angefochtene Verfügung sowie die von der Beschwerdeführerin angerufenen Beweismittel enthielt, ist die fristgemäss eingereichte Faxbeschwerde, deren Inhalt den Anforderungen gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG entspricht, entgegenzunehmen.

1.3 Der Kostenvorschuss wurde innert Frist bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin hat Sitz in Deutschland. Zwischen Deutschland und der Schweiz gelten das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMP, SR 0.232.112.4) sowie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (PVÜ, SR 0.232.04). Die zwölfmonatige Frist von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 9^{sexies} Abs. 1 lit. b MMP zur begründeten Verweigerung der Schutzausdehnung auf die Schweiz wurde von der Vorinstanz eingehalten (vgl. Urteil des BVGer B-6257/2008 vom 23. Dezember 2009 E. 4f. "Deozinc").

Nach Art. 5 Abs. 1 MMP darf ein Verbandsland einer international registrierten Marke den Schutz nur verweigern, wenn nach den in der PVÜ genannten Bedingungen ihre Eintragung in das nationale Register verweigert werden kann. Dies trifft nach Art. 6^{quinquies} lit. b PVÜ namentlich dann zu, wenn die Marke gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstösst, insbesondere wenn sie geeignet ist, das Publikum zu täuschen (Ziff. 3). Dieser Ausschlussgrund ist auch im schweizerischen Recht vorgesehen. Vom Markenschutz sind nämlich Zeichen ausgeschlossen, welche irreführend sind (Art. 2 Bst. c des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992, MSchG, SR 232.11).

3.

3.1 Nach Art. 2 Bst. c MSchG sind irreführende Zeichen vom Markenschutz absolut ausgeschlossen und damit nicht eintragungsfähig (Art. 30 Abs. 2 Bst. c MSchG). Ein Zeichen ist unter anderem dann irreführend, wenn es eine geografische Angabe enthält oder gar ausschliesslich aus einer geo-

grafischen Bezeichnung besteht, die objektiv geeignet ist, die Markenadressaten zur Annahme einer Warenherkunft zu verleiten, die in Wirklichkeit nicht zutrifft (BGE 132 III 770 E. 2.1 "Colorado"; 128 III 454 E. 2.2 "Yukon"; Urteil des BGer 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 2.3 "Wilson"). Als geografische Herkunftsangaben gelten unter anderem die Namen von Städten, Regionen und Ländern (BGE 128 III 454 E. 2.1 "Yukon"; Urteil des BGer 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 2.2 "Wilson"; Urteile des BVGer B-3117/2014 vom 21. August 2015 E. 2.1 "Teutonia"; B-5451/2013 vom 4. Juni 2014 E. 3.2 "Firenze"). Entscheidend ist, ob eine Marke bei den massgebenden Abnehmerkreisen eine Ideenverbindung zu einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort hervorruft und so mindestens indirekt die Vorstellung einer Herkunftsangabe weckt. In solchen Fällen besteht die Gefahr der Irreführung, falls die mit dem Zeichen versehenen Waren nicht dort hergestellt werden (BGE 132 III 770 E. 2.1 "Colorado"; 128 III 454 E. 2.2 "Yukon"; Urteile des BGer 4A.14/2006 vom 7. Dezember 2006 E. 4.1 "Champ"; 4A.3/2006 vom 18. Mai 2006 E. 2.1 "Fischmanufaktur DeutscheSee [fig.]").

Es gilt als Erfahrungssatz, der jedoch im Einzelfall widerlegt werden kann, dass die Abnehmerkreise einen geografischen Namen in einer Marke als Angabe für die Herkunft der damit bezeichneten Waren auffassen (BGE 135 III 416 E. 2.2 "Calvi"; Urteile des BGer 4A_357/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 4.3 "Indian Motorcycle"; 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 3.3.2 "Wilson"; Urteil des BVGer B-3117/2014 E. 2.1 "Teutonia").

3.2 Keine Herkunftserwartung ist anzunehmen, wenn die Marke von den massgebenden Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden wird (vgl. Art. 47 Abs. 2 MSchG), namentlich zu einer der in BGE 128 III 454 E. 2.1 "Yukon" definierten Fallgruppen zählt. Demnach fehlt eine Herkunftserwartung, wenn der Ort, auf den das Zeichen hinweist, den hiesigen Abnehmerkreisen unbekannt ist; das Zeichen wegen seines Symbolgehalts als Fantasiezeichen aufgefasst wird; der Ort, auf den das Zeichen hinweist, sich nicht als Produktions-, Fabrikations- oder Handelsort eignet; das Zeichen eine Typenbezeichnung darstellt; sich für ein Unternehmen im Verkehr durchgesetzt hat oder zu einer Gattungsbezeichnung degeneriert ist (vgl. auch BGE 135 III 416 E. 2.6 "Calvi"; Urteil des BGer vom 4. Dezember 2015 E. 4.4 "Indian Motorcycle").

3.3 Für die Beurteilung der Irreführungsgefahr ist die Auffassung der Abnehmer massgeblich. Bei Marken, die mit geografischen Bezeichnungen

assoziiert werden, bedarf es konkreter Anhaltspunkte dafür, dass dieser Sinngehalt im Gesamteindruck des Zeichens und im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen, für die die Marke beansprucht wird, tatsächlich als Herkunftsbezeichnung verstanden wird, eine entsprechende Herkunft dieser Waren und Dienstleistungen erwarten lässt und – bei mehrdeutigen Zeichen – von keinem naheliegenderen Sinngehalt ohne geografischen Bezug in den Hintergrund gerückt wird (Urteile des BVGer B-3117/2014 E. 2.3 "Teutonia"; B-5658/2011 E. 3.9 "Frankonia").

Bei Herkunftsbezeichnungen kann die im Markenregister eingetragene Waren- und Dienstleistungsliste auf Produkte, für welche die erwartete geografische Herkunft zutrifft, eingeschränkt werden (BGE 132 III 770 E. 3.2 "Colorado"; Urteil des BVGer B-3117/2014 E. 2.3 "Teutonia").

4.

4.1 Für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit einer Marke ist auf die Beurteilungsperspektive und auf das mutmassliche Verständnis der schweizerischen Abnehmer abzustellen (Urteile des BGer 4A_357/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 4.5 "Indian Motorcycle"; 4A_6/2013 vom 16. April 2013 E. 3.2.3 "Wilson"; Urteile des BVGer B-5024/2013 vom 18. Februar 2015 E. 4 "Strela").

4.2 Die Abnehmer der beanspruchten Matratzen, Betten, Kissen, Decken, Bettwaren und –wäsche sind einerseits erwachsene Personen und andererseits Fachkreise wie Bettwarenhändler, Inneneinrichtungsgeschäfte sowie Hotels und Spitäler, die diese Waren für ihre Gäste und Patienten nachfragen. Die beanspruchten Waren werden vor dem Erwerb üblicherweise getestet respektive genauer begutachtet und daher mit einer leicht erhöhten Aufmerksamkeit gekauft (vgl. Urteile des BVGer B-3117/2014 vom 21. August 2015 E. 4 "Teutonia"; B-5024/2013 vom 18. Februar 2015 E. 4 "Strela").

5.

5.1 Die Vorinstanz erklärte in der angefochtenen Verfügung, der Begriff „Sibirica“ habe in keiner Schweizer Landessprache eine Bedeutung. Hingegen sei das Wort „Sibirica“ sehr nahe am deutschen Wort „Sibirien“ sowie am italienischen Wort „Siberia“. Die in „Sibirica“ enthaltene Endung „-ica“ sei in Verbindung mit Namen von Substanzen sowie Pflanzen- und Tiergattungen üblich, um auf deren Herkunft, Bewohnungsgebiet oder Vor-

kommnis hinzuweisen. So finde man zum Beispiel den Hinweis der Sibirischen Zirbelkiefer (*Pinus sibirica*), der Sibirischen Schwertlilie (*Iris sibirica*) oder des Sibirischen Steinbocks (*Capra sibirica*).

5.2 Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, *Sibirica* sei nicht in Relation zum deutschen Wort „Sibirien“ zu sehen, da die Suffix-Endung „-ca“ dem deutschen Sprachgebrauch und –gefühl widerspreche. Hierfür massgeblich sei die Endung auf einen Vokal; Wörter der deutschen Sprache endeten auf Konsonanten. Auch die harte Aussprache des „c“ am Ende des Zeichens hebe es deutlich von „Sibirien“ ab. Das italienische Wort „Siberia“ stehe in keiner Nähe zum vorliegenden Zeichen. Alleine die Silbentrennung weise auf eine andere Betonung hin. So bestehe das vorliegende Zeichen aus vier Silben, währenddessen „Siberia“ lediglich drei Silben habe. Sowohl der Wortstamm (Sibé / Sibi) als auch die Wortendung und die Aussprache unterschieden sich. Bei „Sibirica“ in Verbindung mit Namen von Substanzen sowie Pflanzen- und Tiergattungen handle es sich nicht um eine Angabe der Herkunft, sondern um die in der Biologie üblicherweise gewählte wissenschaftliche Benennung in lateinischer respektive latinisierter Sprache. Dabei spiele die Herkunft für die lateinische Bezeichnung keine zwingende Rolle.

5.3 Unbestritten handelt es sich bei der Bezeichnung „Sibirica“ nicht um ein Wort der deutschen, französischen oder italienischen Landessprache. „Sibirica“ ist ein sogenanntes Artepitheton, d.h. der zweite, immer mit kleinem Anfangsbuchstaben geschriebene Namensteil eines biologischen Artnamens gemäss der biologischen Nomenklatur (vgl. <<http://www.wortbedeutung.info/Artepitheton/>>, abgerufen am 10.01.2018). In solchen Artnamen finden sich sehr oft latinisierte Namen von Orten, an denen eine Pflanze ursprünglich wächst respektive von denen man annahm, dass die Pflanze aus dieser Region stammt (vgl. <https://www.gaissmayer.de/wissen_category/pflanzennamen/>, abgerufen am 10.01.2018). So bedeutet das Artepitheton „sibirica“ „aus Sibirien“ (vgl. <<https://de.wikipedia.org/wiki/Steppen-Glockenblume>>, abgerufen am 10.01.2018), d.h. es weist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auf eine zumindest vermutete Herkunft hin.

Enthält ein biologischer Artname das Artepitheton „sibirica“, wird „sibirica“ auf Deutsch mit „sibirisch“, auf Italienisch mit „siberiano“ und auf Französisch mit „de Sibérie“ übersetzt. So heisst etwa die „*Iris sibirica*“ auf Deutsch „Sibirische Schwertlilie“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sibirische_Schwertlilie>, abgerufen am 17.01.2018), auf Italienisch „Giaggiolo

siberiano“ (<https://it.wikipedia.org/wiki/Iris_sibirica>) und auf Französisch „Iris de Sibérie“ (<https://fr.wikipedia.org/wiki/Iris_sibirica>, abgerufen am 17.01.2018). Die „Larix sibirica“ wird auf Deutsch „Sibirische Lärche“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sibirische_L%C3%A4rche>, abgerufen am 17.01.2018), auf Italienisch „larice siberiano“ (<https://it.wikipedia.org/wiki/Larix_sibirica>, abgerufen am 17.01.2018) und auf Französisch „mélèze de Sibérie“ (<https://fr.wikipedia.org/wiki/M%C3%A9l%C3%A8ze_de_Sib%C3%A9rie>, abgerufen am 17.01.2018) genannt.

Auf Grund der drei im Wortstamm vorkommenden Vokale „i“ respektive der drei ersten Silben (si – bi – ri) gleicht das Wort „sibirica“ dem entsprechenden deutschen Adjektiv „sibirisch“ mit den fast identischen Silben „si – bi – risch“. An dieser Ähnlichkeit ändert der Unterschied in der Endung angesichts der drei fast gleichen Silben im Wortstamm nichts. Auch die Ähnlichkeit mit dem entsprechenden italienischen Adjektiv (siberiano, siberiana) respektive mit der italienischen Bezeichnung „siberia“ für Russland (Paravia Langenscheidts Handwörterbuch Italienisch, Teil 1 Italienisch-Deutsch, Berlin / München 2003) ist gross, wenn auch wegen des unterschiedlichen zweiten Vokals (e statt i) nicht so gross wie beim Vergleich von „sibirica“ mit der deutschen Sprache.

Zwar wird „sibirica“ soweit ersichtlich nur im Zusammenhang mit biologischen Artnamen verwendet und ist kein Begriff einer der schweizerischen Landessprachen. Doch die klanglich ähnlichen Übersetzungen in die deutsche und italienische Sprache (sibirisch / siberiano, siberiana) gehören zum Grundwortschatz. Daher ist „sibirica“ geeignet, eine Ideenverbindung zu Sibirien hervorzurufen.

5.4 Als Sibirien bezeichnet man im weitesten Sinne den ganzen nordasiatischen Teil der Russischen Föderation. Es wird im Westen begrenzt vom Ural, im Norden vom Arktischen Ozean, im Osten vom Pazifik und im Süden von der Volksrepublik China, der Mongolei und Kasachstan. Sibirien umfasst rund drei Viertel des russischen Staatsgebiets und ist etwa 13,1 Millionen Quadratkilometer gross; somit ist es um rund 3,5 Mio. km² grösser als die ca. 9,6 Mio. km² umfassende Volksrepublik China (vgl. <<https://de.m.wikipedia.org/wiki/Sibirien>>, abgerufen am 17.01.2018).

Sibirien ist den massgeblichen Abnehmerkreisen bekannt und eignet sich als Produktionsort für die beanspruchten Waren der Klassen 10, 20 und 24 (vgl. etwa Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 13, Mannheim 1985, S. 20, Stichwort „Sibirien“). Weiter ist der Vorinstanz darin zuzustimmen,

dass dem vorliegenden Zeichen für die strittigen Waren auch kein Hinweis auf eine Typen- oder Gattungsbezeichnung entnommen werden kann, und dass „Sibirica“ im Sinn von Sibirien nicht als betrieblicher Hinweis oder als Hinweis auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld verstanden wird.

5.5 Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, soweit die massgeblichen Verkehrskreise bei „Sibirica“ überhaupt eine Gedankenverbindung zu Sibirien herstellten, dächten sie an die mit Sibirien gedanklich verbundene Kälte und daran, dass die so bezeichneten Waren gegebenenfalls wärmten.

Das Bundesgericht hat in Bezug auf das Zeichen „Alaska“ argumentiert, „Alaska“ sei angesichts der assoziativ vermittelten Frische für Mentholzigaretten eintragungsfähig, nicht aber für Getränke, da das Publikum bei Getränken denken könne, dass diese aus Alaska stammen (BGE 89 I 290 E. 5 "Dorset / La Guardia"; 135 III 416 E. 2.6.2 "Calvi", mit Verweis auf Urteil des BGer 4A.5/1994 vom 2. August 1994 E. 3). Da „sibirische Kälte“ als Synonym für „sehr grosse Kälte“ steht (Brockhaus, Wahrig Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl. 2011) ist in der Tat nicht ausgeschlossen, dass die angesprochenen Verkehrskreise an Kälte denken, wenn sie das Zeichen „Sibirica“ sehen. Für die Assoziation mit Wärme, welche die beanspruchten Waren vermitteln sollten, bedarf es im Gegensatz zum Fall „Alaska“ jedoch eines weiteren Gedankenschrittes, so dass die Bedeutung von „Sibirica“ als Fantasiebezeichnung im Hintergrund steht.

5.6 Das Zeichen „Sibirica“ wird somit von den massgeblichen Verkehrskreisen als Herkunftsangabe verstanden und ist irreführend für Waren, die nicht aus Sibirien respektive Russland stammen.

6.

Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Die Gerichtsgebühr ist nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien zu bestimmen (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Bei Markeneintragungsverfahren geht es um Vermögensinteressen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich folglich nach

dem Streitwert (Art. 4 VGKE). Im Markeneintragungsverfahren ist das Interesse der beschwerdeführenden Partei am Aufwand einer neuen Markeneintragung und an der Vorbereitung der Markteinführung im Fall der Rückweisung der hängigen Markenmeldung zu veranschlagen. Mangels anderer streitwertrelevanter Angaben ist der Umfang der Streitsache darum nach Erfahrungswerten auf Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.– festzulegen (BGE 133 III 490 E. 3.3 "Turbinenfuss", mit Hinweisen). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf Fr. 3'000.– festzulegen.

Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zur Bezahlung der Verfahrenskosten wird nach Eintritt der Rechtskraft der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 1199518; Gerichtsurkunde)
- Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Gerichtsurkunde)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Vera Marantelli

Kathrin Bigler Schoch

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 13. Februar 2018